Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2027 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

PREISBLATT 1: Entnahmestellen mit 1/4h Leistungsmessung (RLM)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahresleistungspreissystem

	Leistungspreise[1)] in €/kWa netto (brutto)	**Arbeitspreise** in ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannungsnetz (M)	23,97 (28,52)	7,82 (9,31)
Umspannung (MN)	23,91 (28,45)	9,68 (11,52)
Niederspannungsnetz (N)	23,91 (28,45)	10,52 (12,52)

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahresleistungspreissystem

	Leistungspreise[1)] in €/kWa netto (brutto)	**Arbeitspreise** in ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannungsnetz (M)	202,67 (241,18)	0,75 (0,89)
Umspannung (MN)	252,85 (300,89)	0,53 (0,63)
Niederspannungsnetz (N)	189,31 (225,28)	3,90 (4,64)

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsnetzebene und Messung in der Niederspannungsnetzebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00 %.

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) sowie sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Hinweis:
Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Geschäftsführer: Christopher Stirling

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Alexander Müller
Amtsgericht Fürth HRB 8147
USt-ID: DE 212875114

Telefon: 09161 785 - 200
Telefax: 09161 785 - 150
E-Mail: technik@neustadtwerke.de
Web: www.neustadtwerke.de

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000177115
Kreditinstitut: VR Bank Neustadt
IBAN: DE24 7606 9559 0400 0267 00
BIC: GENODEF1NEA

Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2027 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

PREISBLATT 2a: Entnahmestellen ohne 1/4h Leistungsmessung (Standardlastprofil - SLP)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte	**Grundpreise** in €/Jahr netto (brutto)	**Arbeitspreise** in ct/kWh netto (brutto)
Standardlastprofil	0,00 (0,00)	12,01 (14,29)

Die Abwicklung der Netznutzung im Standardlastprofil erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. In der Regel wird das Netzentgelt bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh erhoben.

Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Inbetriebnahme vor 01.01.2024 - Bestandsanlagen)

Netznutzungsentgelte mit Sperrzeiten	**Grundpreise** in €/Jahr netto (brutto)	**Arbeitspreise** in ct/kWh netto (brutto)
Elektro-Speicherheizung	0,00 (0,00)	4,22 (5,02)
Wärmepumpe	0,00 (0,00)	4,22 (5,02)
Elektromobilität	0,00 (0,00)	4,22 (5,02)

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Voraussetzung für die Anwendung der Netznutzungsentgelte mit Sperrzeiten ist der Betrieb einer ortsfesten elektrischen Anlage zur Raumheizung oder einer Entnahmestelle für Elektromobilität mit unterbrechbarer Versorgung.

Der Betrieb dieser Anlagen ist nur in den von der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH freigegebenen Zeiten möglich.
Die Sperrzeiten finden Sie im Internet unter www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrische Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs-/Wärmepumpenanlagen. Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H0I zur Anwendung.

PREISBLATT 2b: Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) in der Niederspannung gem. § 14a EnWG i.V. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung drei Preismodule vorgesehen. Diese sind Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung), Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) und Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich jeweils abhängig vom Arbeitspreis. Betreiber entsprechender SteuVE ohne Lastgangmessung können zwischen den Modulen 1 und 2 wählen. Die Voraussetzung für die Wahl von Modul 3 ist die Entscheidung für die pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1). Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen. Für Betreiber von SteuVE, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 („Defaultmodul“) anzuwenden.

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Weitere Informationen sind den BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A zu entnehmen.

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Geschäftsführer: Christopher Stirling

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Alexander Müller
Amtsgericht Fürth HRB 8147
USt-ID: DE 212875114

Telefon: 09161 785 - 200
Telefax: 09161 785 - 150
E-Mail: technik@neustadtwerke.de
Web: www.neustadtwerke.de

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000177115
Kreditinstitut: VR Bank Neustadt
IBAN: DE24 7606 9559 0400 0267 00
BIC: GENODEF1NEA

Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2027 für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ist vom Netzbetreiber gemäß einer bundeseinheitlich geltenden Formel zu bilden und setzt sich zusammen aus einer sog. Bereitstellungsprämie und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Weitere Details sind der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) zu entnehmen.

Pauschale Netzentgeltreduzierung	Netto in €/Jahr	Brutto in €/Jahr
Kosten iMSys vgl. MsbG	42,02	50,00
Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG	25,21	30,00
Stabilitätsprämie (3.750 kWh/a x AP [1)] x 0,2)	90,08	107,20
Maximale Reduzierung	**157,31**	**187,20**

1) AP= 12,92 ct/kWh (Niederspannung ohne registrierende Lastgangmessung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich. Die Gewährung der Netzentgeltreduzierung erfolgt jährlich.

Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 60 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung abgestellt wird.

Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt	**Arbeitspreis** in ct/kWh netto (brutto)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung [1)]	4,81 (5,72)

1) AP= 12,47 ct/kWh (Niederspannung ohne registrierende Lastgangmessung)

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Für SteuVE gem. § 14a EnWG i.V. mit den BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A hat der Netzbetreiber erstmals für das Jahr 2025 ein sog. zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) zu ermitteln.

Bei Modul 3 ist insbesondere zu beachten, dass dies ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 und nur von Marktlokationen ohne registrierende Leistungsmessung gewählt werden kann, wenn ein intelligentes Messsystem vorhanden ist.
Netzbetreiber sind verpflichtet Modul 3 ab dem 01.04.2025 anzubieten.

Die Abrechnung von Modul 3 hat erstmalig ab dem 01.04.2025 zu erfolgen.

Die Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgeltes sind jährlich zu bilden und die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.– 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
2027	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	**Arbeitspreise** in ct/kWh netto (brutto)	Uhrzeiten
Standardtarif	12,01 (14,29)	06:00 – 09:00 13:00 – 16:00 19:00 – 23:00
Hochtarif	15,31 (18,22)	09:00 – 13:00 16:00 – 19:00
Niedrigtarif	4,81 (5,72)	00:00 – 06:00 23:00 – 00:00

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Geschäftsführer: Christopher Stirling

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Alexander Müller
Amtsgericht Fürth HRB 8147
USt-ID: DE 212875114

Telefon: 09161 785 - 200
Telefax: 09161 785 - 150
E-Mail: technik@neustadtwerke.de
Web: www.neustadtwerke.de

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000177115
Kreditinstitut: VR Bank Neustadt
IBAN: DE24 7606 9559 0400 0267 00
BIC: GENODEF1NEA

Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2027 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

PREISBLATT 2c: Netznutzungsentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungen

Für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ist entsprechend der Ergänzung von § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt auch ohne Lastgangmessung aus den Netzentgelten mit Leistungs- und Arbeitspreis für leistungsgemessene Anlagen zu ermitteln. Das Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen wird berechnet aus dem im Preisblatt 1 veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von mehr als 2.500 h/a.

	Arbeitspreis in ct/kWh netto (brutto)
Straßenbeleuchtung	8,75 (10,41)

Im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH wird das Standardlastprofil Straßenbeleuchtung mit einer Jahresbenutzungsdauer von 3.904 h/a angewendet. Die Netzentgeltermittlung erfolgt mit folgender Formel:

APNS 2.500 h/a ct/kWh + 100 ct/€ x LPNS 2.500 €/kWa / 3.904 h/a = Netzentgelt Straßenbeleuchtung [ct/kWh]

4,37 ct/kWh + 100 ct/€ x 199,09 €/kWa / 3904 h/a = 9,47 ct/kWh netto

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) sowie sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Geschäftsführer: Christopher Stirling

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Alexander Müller
Amtsgericht Fürth HRB 8147
USt-ID: DE 212875114

Telefon: 09161 785 - 200
Telefax: 09161 785 - 150
E-Mail: technik@neustadtwerke.de
Web: www.neustadtwerke.de

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000177115
Kreditinstitut: VR Bank Neustadt
IBAN: DE24 7606 9559 0400 0267 00
BIC: GENODEF1NEA

Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2027 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

PREISBLATT 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) in €/Jahr je Messstelle	**Entgelt** netto (brutto)
0,4 kV Basiszähler Eintarifzählung [1)]	21,01 (25,00)
0,4 kV Zweitarifzählung [1)] inkl. Tarifschaltung [2)]	46,22 (55,00)
0,4 kV Prepayment-/Inkassozähler	96,00 (114,24)
0,4 kV Zweirichtungszählung [1)]	21,01 (25,00)
0,4 kV Zweirichtungsdoppeltarifzählung inkl. Tarifschaltung [2)]	46,22 (55,00)
0,4 kV Vierquadrantenlastgangzähler mit Fernauslesung	564,00 (671,16)
0,4 kV Wandler	42,02 (50,00)
0,4 kV Steuereinrichtung Tonrundsteuerempfänger EEG-Anlagen	50,42 (60,00)
0,4 kV Impulsweitergabe	25,00 (29,75)
20 kV Vierquadrantenlastgangzähler mit Fernauslesung	624,00 (742,56)
20 kV Wandler	252,10 (300,00)

Zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) in €/Jahr je Vorgang	**Entgelt** netto (brutto)
Zusätzliche Ablesung Standardlastprofilzähler auf Kundenwunsch	15,00 (17,85)
Zusätzliche Ablesung ¼h Lastgangzähler auf Kundenwunsch [3)]	40,00 (47,60)

1) Wechselstrom- oder Drehstromgerät bzw. nach § 21b EnWG (EDL21 Zähler)
2) Die Tarifschaltzeiten der Schwachlastregelung (Hochtarif HT und Niedertarif NT) finden Sie im Internet unter www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.
3) Dies trifft auch für den Fall zu, falls eine Auslesung mittels GSM nicht möglich ist und der Kunde keine Telekommunikationseinrichtung stellt.

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage. Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) sowie sämtlichen Umlagen und Abgaben (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Vom Standard abweichende Zählung:

Sind für die Zählung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Geschäftsführer: Christopher Stirling

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Alexander Müller
Amtsgericht Fürth HRB 8147
USt-ID: DE 212875114

Telefon: 09161 785 - 200
Telefax: 09161 785 - 150
E-Mail: technik@neustadtwerke.de
Web: www.neustadtwerke.de

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000177115
Kreditinstitut: VR Bank Neustadt
IBAN: DE24 7606 9559 0400 0267 00
BIC: GENODEF1NEA

Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2027 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

PREISBLATT 4: Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angabe der Umlagewerte in diesem Preisblatt ist rein informatorisch und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Entgelt für Netznutzer in ct/kWh	**Entgelt** netto (brutto)
im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV für Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,320 (1,57)
mit Schwachlastregelung während der Schwachlastzeit im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	0,610 (0,73)
im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV (Sondervertragskunden)	0,110 (0,13)

Umlage nach KWK-G

Verweis auf weitere Informationen unter:
https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage

Entgelt für Netznutzer ohne Privileg in ct/kWh	**Entgelt** netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	noch nicht bekannt

Aufschlag für besondere Netznutzung

Verweis auf weitere Informationen unter:
https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage

Entgelt für Netznutzer in Letztverbrauchergruppen in ct/kWh	**Entgelt** netto (brutto)
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	noch nicht bekannt
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht stromintensiv)	0,050 (0,06)
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensiv § 9 Abs.7 S.3 KWK-G)	0,025 (0,03)

Offshore-Netzumlage

Verweis auf weitere Informationen unter:
https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage

Entgelt für Netznutzer ohne Privileg in ct/kWh	**Entgelt** netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	noch nicht bekannt

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) und den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24
91413 Neustadt a. d. Aisch
Geschäftsführer: Christopher Stirling

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Alexander Müller
Amtsgericht Fürth HRB 8147
USt-ID: DE 212875114

Telefon: 09161 785 - 200
Telefax: 09161 785 - 150
E-Mail: technik@neustadtwerke.de
Web: www.neustadtwerke.de

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000177115
Kreditinstitut: VR Bank Neustadt
IBAN: DE24 7606 9559 0400 0267 00
BIC: GENODEF1NEA